

22. Juni 2022

Grundsteuerreform – Es besteht Handlungsbedarf für Sie.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat entschieden: die Grundsteuerreform kommt. Die rund 35 Millionen Grundstücke in Deutschland müssen neu bewertet werden. Als Eigentümer/in eines Grundstücks sind auch Sie unmittelbar betroffen und müssen jetzt handeln.

Bisher wird die Grundsteuer anhand von Einheitswerten berechnet. Diese Werte stammen aus dem Jahr 1964 (betrifft die alten Bundesländer) bzw. aus dem Jahr 1935 (betrifft die neuen Bundesländer). Die tatsächliche Wertentwicklung eines Grundstücks wird durch diese Werte nicht widerspiegelt und gleichartige Grundstücke werden unterschiedlich behandelt.

Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Berechnungsmethode für verfassungswidrig erklärt. Zugleich forderte das Bundesverfassungsgericht eine gesetzliche Neuregelung der Grundsteuer. Dem ist der Gesetzgeber mit dem im November 2019 verabschiedeten Grundsteuer-Reformgesetz nachgekommen. Einige Länder haben zusätzlich im Anschluss an diese bundesgesetzliche Regelung von der Möglichkeit abweichender landesgesetzlicher Regelungen Gebrauch gemacht.

Auf Grundlage der von den Finanzämtern festgestellten Werte erheben die Städte und Gemeinden ab dem Jahr 2025 die neue Grundsteuer. Die Angaben sind in der sogenannten **„Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte“** einzutragen und elektronisch in der Zeit vom 01.07.2022 **bis zum 31.10.2022** an das Finanzamt zu übersenden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung sowie der elektronischen Übermittlung der Feststellungserklärung. Lassen Sie uns hierzu bitte die beigefügte Vollmacht inkl. ausgefüllten Fragebogen zeitnah zukommen (spätestens bis zum 30.09.2022).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.